



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 5:

Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2021


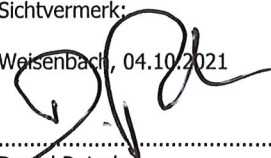
a) SACHVERHALT

Im kameralen Haushaltsrecht konnten nicht ausgeschöpfte Ausgabe- und Einnahmeansätze durch die Bildung von Haushaltsausgaben bzw. Einnahmereste in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. In der kommunalen Doppik ist dieses Instrument entfallen, da die Belastung des abgelaufenen Haushaltsjahres mit Aufwendungen bzw. Auszahlungen im aktuellen Jahr dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung widerspricht.

Die kommunale Doppik sieht daher in § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) das Instrument der Ermächtigungsübertragung vor, um nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze des Vorjahres ohne nochmalige Veranschlagung auf das kommende Haushaltsjahr zu übertragen.

Nicht in Anspruch genommene Haushaltsansätze aus dem Jahr 2020 können somit durch Beschluss in das Haushaltsjahr 2021 übertragen werden. Dies ist sowohl für Aufwendungen im Ergebnishaushalt als auch für Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt zulässig (§ 21 Abs. 1 bzw. 2 GemHVO). Erträge im Ergebnishaushalt können nicht übertragen werden.

Durch die Ermächtigungsübertragung können im Haushaltsjahr 2021 mehr Verpflichtungen eingegangen werden, als im Haushaltsplan 2021 vorgesehen sind. Ermächtigungsübertragungen wirken somit ansatzerhöhend für das Haushaltjahr 2021. Für das richtige Verständnis ist zu beachten, dass durch die Ermächtigungsübertragung lediglich die „Erlaubnis“ übertragen wird, Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund nicht in Anspruch genommener Planansätze des Vorjahres im neuen Haushaltsjahr zu tätigen. Diese Vorgehensweise belastet nicht das Vorjahr, sondern die liquiden Mittel im Jahr der tatsächlichen Auszahlung.

<p>Aufgestellt:</p> <p>Weisenbach, 04.10.2021</p> <p></p> <p>.....</p> <p>Werner Krieg Rechnungsamtsleiter</p>	<p>Sichtvermerk:</p> <p>Weisenbach, 04.10.2021</p> <p></p> <p>.....</p> <p>Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt</p> <p>am</p> <p>Gemeinderat genehmigt- abgelehnt</p> <p>am</p>
---	---	--

Nach § 18 Abs. 2 GemHVO sind Übertragungen nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden. Demnach müssen die liquiden Mittel zum Stichtag 31.12.2020 für die geplanten Ermächtigungsübertragungen vorhanden gewesen sein. Zudem ist im Jahresabschluss 2020 im Anhang eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen (§ 95 Abs. 3 GemO i. V. mit § 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO).

Die Ermächtigungsübertragung ist die zwingende Folge der im Jahr 2020 geplante und vorgesehenen Maßnahmen, die sich aus verschiedenen Gründen verzögert haben.

Die aus Sicht der Verwaltung notwendigen Ermächtigungsübertragung sind in der beiliegenden Anlage dargestellt.

Es wird vorgeschlagen, die Ermächtigungsübertragungen, wie folgt, festzusetzen:

Ermächtigungsübertragungen im Ergebnishaushalt (Aufwendungen): 110.650 Euro

Ermächtigungsübertragungen im Finanzhaushalt (Einzahlungen): 672.750 Euro

Ermächtigungsübertragungen im Finanzhaushalt (Auszahlungen): 1.331.900 Euro

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, die Bildung von Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2021 gemäß der in der Anlage beigefügten Auflistungen:

1. Im Ergebnishaushalt mit Aufwendungen von 110.650 Euro
2. Im Finanzhaushalt mit Einzahlungen von 672.750 Euro sowie Auszahlungen in Höhe von 1.331.900 Euro

Anlage

Auflistung der Ermächtigungsübertragung

Auflistung der Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2021

I.	ERGEBNISHAUSHALT	
	Maßnahme	Aufwendungen -in EUR-
	Unterhaltung Schulgebäude	10.600
	Unterhaltung Kanalnetz	6.100
	Straßenunterhaltung	93.950
	SUMME	110.650

II.	FINANZHAUSHALT	
Einzahlung -in EUR-	Maßnahme	Auszahlung - in EUR -
	Grunderwerb	175.000
	Schule – Digitalpakt -	21.000
61.400	Restmodernisierung des Kindergartens	42.000
54.000	Investitionszuschüsse an Private	71.400
	Planungskosten Wasserversorgung	20.000
58.000	Sanierung des Bergweges - Wasserversorgung	242.650
164.500	Sanierung des Bergweges - Abwasserbeseitigung	216.150
16.500	Sanierung der Weinbergstraße	
249.350	Sanierung des Bergweges - Straßenbau	378.550
45.000	Neuanlage Parkplätze „In den Höfen“	73.100
24.000	Grunderwerb Parkplätze „In den Höfen“	5.200
	Grunderwerb Brücke Untere Schlechttau	30.000
	Planungskosten Brücke Untere Schlechttau	51.850
672.750	Zwischensumme	1.326.900

II. FINANZHAUSHALT		
Einzahlung -in EUR-	Maßnahme	Auszahlung - in EUR -
672.750	Zwischensumme	1.326.900
	Kinderspielplätze - Sonnenschutz	5.000
672.750	SUMME	1.331.900